

Stadtverordnetenversammlung
Vorsitzenden Herrn Reinhard Drogla oder Vertretung
Stadthaus
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 4 (2) der Hauptsatzung
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 22.01.2013

Sehr geehrter Herr Drogla, sehr geehrte Frau Kühl, sehr geehrte Frau Giesecke,
als Einwohner der Stadt Cottbus stelle ich im Rahmen der Fragestunde zur nächsten
Stadtverordnetenversammlung folgende Fragen zur sogenannten Altanschließer-
Problematik:

- 1.) Wurde die Stadtverordnetenversammlung, bzw. die Fachausschüsse umfassend über die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG) vom 10.10.2012 und vom 12.10.2012 zum Thema Altanschließer informiert?
- 2.) Wissen die gewählten PolitikerInnen, daß das OVG die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus zugelassen hat weil nun **doch** die Frage der Aufwandsüberschreitung bzw. Doppelbelastung der Beitragspflichtigen zu klären ist?
- 3.) Ist den PolitikerInnen mitgeteilt worden, daß das OVG unmißverständlich mitgeteilt hat, was die Gemeinde bei ihrer Kalkulation zu beachten hat ?

Im Beschluß vom 12.10.2012 teilt das OVG (auf Seite 4 unten und Seite 5 oben) mit :
„...(Die Gemeinde hat) ihr Beitragserhebungsermessen (§ 8 Abs.1 Satz 1 KAG)
vielmehr dahin auszuüben, daß die hinter § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG stehende Intention
verwirklicht wird; sie muss den Beitragssatz im Ergebnis so festsetzen, dass die
erwarteten Beiträge zusammen mit den bereits eingenommenen
Gebührenanteilen,..., die zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten
insgesamt **nicht überschreiten**. Wenn sie das nicht tut, liegt ein **Verstoß gegen das
Verbot der Doppelbelastung vor, der zur Nichtigkeit des Beitragssatzes führt.**“

4.) Ist bekannt, daß damit nicht nur der Beitragssatz, sondern auch die Beitragssatzung nichtig wäre ?

- 5.) Wurden die PolitikerInnen weiterhin informiert, daß das OVG mit Schreiben vom 04.01.2013 die Stadt Cottbus aufgefordert hat „... bis zum 28.01.2013 darzulegen in welcher Höhe tatsächliche Einnahmen an Benutzungsgebühren und Entgelten für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage...erzielt worden sind. Diese Auflage bezieht sich auf den Zeitraum vom 3. Oktober 1990...bis zum ...Juni 2008...“ (Schreiben des OVG, 9. Senat vom 04.01.2013).
- 6.) Am 17.01.2013 hat Beratung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petition stattgefunden. Unter Punkt 3.1 wurde ein Bericht zum Verfahrensstand Altanschließer vorgetragen. Stadtverordnete der SPD und der CDU fragten die Stadt-Verwaltung an, bzw. empfahlen dieser “ ... im Lichte der aktuellen Entwicklung vor dem OVG ...und aus prozeßökonomischen Gründen... keine weiteren Bescheide in dieser Sache zu versenden...“. Die Stadtverwaltung lehnte dies ab und teilte mit, daß im Rahmen der vorhanden Ressourcen weiter Bescheide erstellt und versandt werden.
- Wurde den PolitikerInnen denn der inhaltlich-rechtliche Grund genannt warum die Empfehlungen der Stadtverordneten von der Stadtverwaltung im Rechtsausschuß **nicht beachtet** werden?

Zu den Fragen 1-4 wurde als Anlage 1 der Beschluß des OVG vom 12.10.2013 beigelegt.

Zu Frage 5 wurde als Anlage 2 das Schreiben des OVG vom 04.01.2013 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Schenker